



C. BECHSTEIN

Vereinbarung über die Übertragung von Anlagevermögen und materiellem Umlaufvermögen

zwischen der

C. Bechstein Pianofortefabrik AG

Kantstr. 17

10623 Berlin

– nachstehend auch als **Verkäuferin** bezeichnet –

und der

C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH

Kantstr. 17

10623 Berlin

– nachstehend auch als **Käuferin** bezeichnet –

Verkäuferin und Käuferin werden nachstehend gemeinsam auch als **Parteien** und einzeln als **Partei** bezeichnet.

Aufschiebende Bedingung:

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die Hauptversammlung der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft am 12.12.2018 den Betriebsübergang der Zweigniederlassung Seifhennersdorf von der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft auf die C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH genehmigt (Punkt 1 der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 12.12.2018 der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft)

Vereinbarung:

1. Die Zweigniederlassung Seifhennersdorf ist in der Vergangenheit der Hauptbetrieb der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft gewesen. Durch die



C. BECHSTEIN

Entwicklungen in den vergangenen Jahren hat sich diese Dominanz aufgelöst. So sind nun die Tochterunternehmen der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft in Ertrag und Gewinn zum Teil stärker als die Zweigniederlassung Seifhennersdorf.

2. Weiterhin beabsichtigt der C. Bechstein Konzern weitere Aktivitäten rund um das Piano neben der Herstellung von akustischen Instrumenten aufzunehmen. Erste Schritte wurden bereits unternommen mit der Gründung der C. Bechstein Digital GmbH und der C. Bechstein Renovation s.r.o. in Tschechien. Aber auch weitere Schritte die den Vertrieb an den Endkunden zum Gegenstand haben sind bereits erfolgt und sollen verstärkt weiter ausgebaut werden.
3. In Zukunft werden auch Bemühungen unternommen werden, um Hersteller von Vorprodukten für den Pianobau zu erwerben oder eigene Produktionen aufzubauen.
4. Um dieser Gewichtung Rechnung zu tragen, soll die Produktionsstätte Seifhennersdorf nun auf eine Tochterunternehmung der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft überführt werden. Die C. Bechstein Pianofortefabrik AG soll in Zukunft zu einer Holding ausgebaut werden, die an den operativ tätigen Tochterunternehmen nur direkt oder indirekt beteiligt ist.
5. Die Parteien vereinbaren, dass die zur Durchführung der Produktion notwendigen Technischen Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen von der C. Bechstein Pianofortefabrik AG an die C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH übertragen werden. Der Verkauf erfolgt zu den Buchwerten per 31. Dezember 2018, mindestens jedoch zu 10 % der Anschaffungskosten wobei ein Preis von € 100,- zzgl. MwSt. nicht unterschritten werden darf. Der Verkauf erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2019.
6. Die Parteien vereinbaren, dass die zur Durchführung der Produktion notwendigen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die unfertigen Erzeugnisse und die fertigen Erzeugnisse und Waren von der C. Bechstein Pianofortefabrik AG an die C.



C. BECHSTEIN

Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH übertragen werden. Der Verkauf erfolgt zu Buchwerten per 31. Dezember 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

7. Die Parteien vereinbaren, dass die endgültige Festlegung des Kaufpreises nach Vorliegen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der C. Bechstein Pianofortefabrik AG auf der Grundlage des exakten Bestandsnachweises für das zu übertragende Vermögen erfolgt. Der endgültige Kaufpreis ist 14 Kalendertage nach Vorliegen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der C. Bechstein Pianofortefabrik AG zu bezahlen. Eine Abschlagszahlung erfolgt 14 Kalendertage nach dem das Inventar zum 31.12.2018 aufgenommen wurde (Inventur) und vorläufig bewertet wurde.
8. Die Parteien vereinbaren fernerhin, dass sämtliche Mitarbeiter der Zweigniederlassung Seifhennersdorf der C. Bechstein Pianofortefabrik Aktiengesellschaft durch den Betriebsübergang zum 01.01.2019 zukünftig bei der C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH beschäftigt werden.
9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
C. Bechstein Pianofortefabrik AG

.....
C. Bechstein Pianofortemanufaktur GmbH